

3.6.1

Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) Schuljahr 2023/2024¹

1. Angebote und Tarife

| Angebotsbereich | Umfang | Hinweise | Tarif ² pro Schuljahr |
|-------------------------------|---|---|----------------------------------|
| Brückenangebote | Schulischer Anteil 1–2,5 Tage pro Woche | | 7'900 |
| | Schulischer Anteil 3–5 Tage pro Woche | | 14'800 |
| Berufsfachschule ³ | Einzeljahreslektion ⁴ | 1–7 Jahreslektionen | 980 pro Jahreslektion |
| | Teilzeit ⁵ | Duale Lehre (1–2 Tage) oder Nachholbildung gemäss Art. 32 BBV | 7'900 |

1 Entscheid der Vereinbarungskantone BFSV vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. August 2023.

2 Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des SBFI und des BFS für die Jahre 2017 bis 2019. In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

3 Das schulische Grundangebot der beruflichen Grundbildung ist vollumfänglich in den Tarifen enthalten. Dieses umfasst folgende Leistungen, die für die Lernenden unentgeltlich zu erbringen sind:

- lehrbegleitende Berufsmaturität
- individuelle Begleitung (bei EBA-Ausbildungen)
- üK (bei Vollzeitausbildungen)

4 Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung.

5 In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

| Angebotsbereich | Umfang | Hinweise | Tarif ² pro Schuljahr |
|--------------------------------------|--|--|---|
| | Vollzeit | Lehrwerkstätten, HMS, Basislehrjahr | 14'800 |
| Berufsmaturität nach der Lehre | Vollzeit 1 Jahr ⁶ | | 14'800 |
| | berufsbegleitend, 2 Jahre ⁶ | | 7'900 |
| überbetriebliche Kurse (üK) | Pauschale pro üK-Teilnehmer-tag ⁷ | Reglement zur Subventionierung von üK vom 16. September 2010 | https://www.sbbk.ch/dienstleistungen/ueberbetriebliche-kurse |
| Interkantonale Fachkurse (IFK) | Tarif festgelegt aufgrund Vorjahresrechnung | Leistungsvereinbarungen zwischen Anbieter und SBBK | https://www.sbbk.ch/dienstleistungen/interkantonale-kurse |
| Qualifikationsverfahren ⁸ | Pauschale für administrativen Aufwand | Reguläres Verfahren gemäss Art. 30 BBV | 150 pro Qualifikationsverfahren |
| | Teilpauschalen pro Phase ⁹ | Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV | maximal 7'900 pro Validierungsverfahren |

6 Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer CHF 14'800).

7 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2007.

8 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten per 1. August 2013.

9 Gemäss Empfehlung SBBK-Vorstand vom 15. März 2012 betreffend interkantonale Abgeltung von Validierungsverfahren.

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November. Lernende, die nach Auflösung des Lehrvertrags vor dem Stichtag den Berufsfachschulunterricht während einer vom Schulortkanton bestimmten Zeit weiterhin besuchen, werden interkantonal nicht verrechnet.

3. Zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht formalisierten Bildung (ohne Lehrvertrag)¹⁰

Wird der Weg zum Qualifikationsverfahren im Rahmen einer «nicht formalisierten Bildung» gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» gemäss Art. 32 BBV¹¹ (= ohne Lehrvertrag) absolviert, gilt für die Angebote und Tarife gemäss Abschnitt 1 in diesem Anhang derjenige Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die Kandidatin/der Kandidat seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist der Tag der Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

¹⁰ Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2018; sofort in Kraft getreten.

¹¹ «Nicht formalisierte Bildung» bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» schliesst *per definitionem* die ergänzende Bildung bei der Validierung von Bildungsleistungen mit ein. Dies ist auch der Fall, wenn eine Schule bereits bestehende formalisierte Gefässe benutzt, um die ergänzende Bildung anzubieten.